



## **Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 06 / 2010**

### **Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2010 - PGT 2010**

#### **Präambel**

#### **Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 idgF**

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

**§ 1** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Die jeweilige Grundgebühr (GG) und die Gebühr für die Vollständigkeitsprüfung (VPG) gemäß der Anlage sind mit der Einbringung des Antrages oder der Meldung zu entrichten.

(3) Die jeweilige Begutachtungsgebühr (BG) gemäß der Anlage ist vor Durchführung der Bewertung zu entrichten.

(4) Ist die Vollständigkeitsprüfung oder die Bewertung, für die Gebühren entrichtet wurden, bereits begonnen worden und wird der Antrag erst danach zurückgezogen, sind die Gebühren jeweils in voller Höhe zu verrechnen.

**§ 2** (1) Ist eine erweiterte Bewertung erforderlich, ist zusätzlich zu den in § 1 Abs 2 und 3 genannten Gebühren die Begutachtungsgebühr nach Aufwand (BG/A) zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(2) Sofern gemeinschaftsrechtliche Vorschriften den Umfang der Bewertung verringern, werden die in der Anlage unter Abschnitt 15 C festgesetzten durchschnittlichen Begutachtungsgebühren dem tatsächlichen Aufwand angepasst.

**§ 3** (1) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der



Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 idgF, die nicht im PGT 2010 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

(2) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(3) Die Kosten der Probeneinsendung (insbesondere Porto, Fracht, Zoll) und der Probenzustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 4 Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,-- erhöht. Bei ungenütztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 5 Weitere Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 1997, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 als Amtliche Nachricht verlautbart und treten am 6. Jänner 2010 in Kraft. Dies sind insbesondere:

(1) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

(2) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 im Falle der **Anordnung von Maßnahmen zur Mängelbehebung und Absehen einer Anzeige** (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

§ 6 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 7 (1) Der Pflanzenschutzmittelgebührentarif – PGT 2010 tritt mit 06. Jänner 2010 in Kraft und ersetzt den Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2009 – PGT 2009 zuletzt publiziert in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit mit 31.12.2008, in Kraft seit 1.1.2009.



Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/
		Einheit in €
<b>0</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die <b>zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten</b> anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	63,06
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	145,08
01003	<b>Anfahrtpauschale</b> im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	92,46
01004	<b>Sonn- und Feiertagszuschlag</b> - Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragsstellers und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für <b>erste Zahlungserinnerung</b>	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für <b>zweite Zahlungserinnerung</b>	17,00
01007	<b>Kopierkosten</b> je Seite	0,50

Gebühren 2010 Pflanzenschutzmittelgesetz

**Abschnitt 1**

Meldungen gemäß § 3 Abs. 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997			
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09001	GG	Je Meldung eines Pflanzenschutzmittels	365,40
09002	VPG	Je Meldung eines Pflanzenschutzmittels	60,90
09003	BG/A	Je Meldung der Tarifpost 9001, soweit eine umfangreichere Überprüfung erforderlich ist, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

**Abschnitt 2**

**Anerkennung von Versuchseinrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF**

Abschnitt 2/A		Anerkennung, Erweiterung oder Erneuerung der Anerkennung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09004	GG	Je Versuchseinrichtung	304,50
09005	VPG	Je Versuchseinrichtung	548,10



09006	BG	Je Versuchseinrichtung (soweit nicht unter TP 9008 oder 9009 fallend)	1.827,00
09007	BG/A	Je Versuchseinrichtung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand
09008	BG/A	Je <u>Erweiterung einer Versuchseinrichtung</u> , nach Aufwand für jede angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand
09009	BG/A	Je <u>Erneuerung einer Versuchseinrichtung</u> , nach Aufwand für jede angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

### Abschnitt 3

#### Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, dessen Wirkstoffe im Anhang I der RL 91/414/EWG angeführt sind, gemäß § 8 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Abschnitt 3/A		Chemische Pflanzenschutzmittel	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09010	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09011	VP	Je Pflanzenschutzmittel	1.218,00
09012	BG	Je Pflanzenschutzmittel	18.270,00
Abschnitt 3/A		Chemische Pflanzenschutzmittel	
09013	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

Abschnitt 3/B		Wundverschlussmittel, Repellent oder Mittel zur ausschließlichen Anwendung im Zierpflanzenbau	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09014	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09015	VP	Je Pflanzenschutzmittel	609,00
09016	BG	Je Pflanzenschutzmittel	2.436,00
09017	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

Abschnitt 3/C		Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder deren Inhaltsstoffe enthält	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09018	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09019	VP	Je Pflanzenschutzmittel	913,50
09020	BG	Je Pflanzenschutzmittel	7.308,00
09021	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand



Abschnitt 3/D		Äquivalenzprüfung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09022	GG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	304,50
09023	VPG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	913,50
09024	BG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	6.090,00
09025	BG/A	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb, je Formulierung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

Abschnitt 3/E		Prüfung der Vergleichbarkeit von Studien (Compliance check)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09026	GG/VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller	304,50
09027	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller	7.308,00
09028	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller, erweiterte Begutachtung nach Aufwand in Stunden für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

#### Abschnitt 4

##### Vorläufige Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit neuen Wirkstoffen gemäß § 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Abschnitt 4/A		Chemisches Pflanzenschutzmittel	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09029	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09030	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	913,50
09031	BG	Je Pflanzenschutzmittel	21.315,00
09032	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

Abschnitt 4/B		Wundverschlussmittel, Repellent oder Mittel zur ausschließlichen Anwendung im Zierpflanzenbau	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09033	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09034	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	487,20
09035	BG	Je Pflanzenschutzmittel	6.090,00
09036	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

Abschnitt 4/C		Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder deren Inhaltsstoffe enthält	
---------------	--	--	--



Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09037	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09038	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	487,20
09039	BG	Je Pflanzenschutzmittel	15.225,00
09040	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

### Abschnitt 5

#### Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit alten Wirkstoffen gemäß § 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Abschnitt 5/A		Chemisches Pflanzenschutzmittel	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09041	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09042	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	913,50
09043	BG	Je Pflanzenschutzmittel	27.405,00
09044	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

Abschnitt 5/B		Wundverschlussmittel, Repellent oder Mittel zur ausschließlichen Anwendung im Zierpflanzenbau	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09045	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09046	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	487,20
09047	BG	Je Pflanzenschutzmittel	6.090,00
09048	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

Abschnitt 5/C		Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder deren Inhaltsstoffe enthält	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09049	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09050	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	487,20
09051	BG	Je Pflanzenschutzmittel	15.225,00
09052	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

Abschnitt 5/D		Pflanzenschutzmittel, das Makroorganismen enthält	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09053	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50



09054	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	182,70
09055	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.522,50
09056	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

### Abschnitt 6

#### § 11 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 idgF

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09057	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09058	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	548,10
09059	BG	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 PMG 1997 nicht zutreffen und eine weitere Bewertung erforderlich ist	1.522,50
09060	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 PMG 1997 nicht zutreffen, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

### Abschnitt 7

#### Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gemäß § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Abschnitt 7/A		Gemäß § 12 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09061	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09062	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	730,80
09063	BG	Je Pflanzenschutzmittel	6.090,00
09064	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

Abschnitt 7/B		Gemäß § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09065	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09066	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	730,80
09067	BG	Je Pflanzenschutzmittel	6.090,00
09068	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand



### Abschnitt 8

#### Zulassung bei Gefahr in Verzug gemäß § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09069	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09070	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09071	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.035,30
09072	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

### Abschnitt 9

#### Indikationserweiterung im öffentlichen Interesse gemäß § 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09073	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09074	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09075	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.705,20
09076	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

### Abschnitt 10

#### Abänderung und Aufhebung der Zulassung gemäß § 18 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Abschnitt 10/A		Änderung der Formulierung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09077	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09078	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	487,20
09079	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

Abschnitt 10/B		Abänderung sonstiger einzelner Anwendungsbestimmungen oder einzelner Kennzeichnungselemente	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09080	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09081	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	487,20
09082	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand





Abschnitt 10/C		Abänderung der Zulassung von Amts wegen iVm § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF (z.B. Abänderung der Kennzeichnung oder Formulierung auf Grund einer Änderung eines bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Pflanzenschutzmittels)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09083	GG	Je Pflanzenschutzmittel	487,20

Abschnitt 10/D		Abänderung der Zulassung von Amts wegen iVm § 37 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09084	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09085	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.157,10
09086	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

Abschnitt 10/E		Indikationserweiterung [chemisches Pflanzenschutzmittel bzw. Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder deren Inhaltsstoffe enthält]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09087	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09088	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	365,40
09089	BG	Je Pflanzenschutzmittel	3.349,50
09090	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

Abschnitt 10/F		Indikationserweiterung iVm § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09091	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09092	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	243,60
09093	BG	Je Pflanzenschutzmittel	2.131,50
09094	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand



Abschnitt 10/G		Indikationserweiterung [Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09095	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09096	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	182,70
09097	BG	Je Pflanzenschutzmittel	730,80
09098	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

Abschnitt 10/H		Sonstige Änderungen (Streichung von Indikationen, Änderung der Handelsbezeichnung, Änderung des Sitzes oder Wohnsitzes des Zulassungsinhabers, Übertragung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09099	GG	Je Pflanzenschutzmittel	182,70

#### Abschnitt 11

##### Erneuerung der Zulassung gemäß § 19 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Abschnitt 11/A		Ausschließliche Verlängerung der Zulassungsdauer eines Pflanzenschutzmittels (z.B. Auf Grund einer Entscheidung der Kommission)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09100	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50

Abschnitt 11/B		Pflanzenschutzmittel, das gemäß §§ 8, 9 oder 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF [chemisches Pflanzenschutzmittel bzw. Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder deren Inhaltsstoffe enthält]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09101	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09102	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	609,00
09103	BG	Je Pflanzenschutzmittel	14.616,00
09104	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand



Abschnitt 11/C		Pflanzenschutzmittel, das gemäß §§ 8, 9 oder 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF zugelassen ist [Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09105	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09106	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09107	BG	Je Pflanzenschutzmittel	730,80
09108	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

Abschnitt 11/D		Pflanzenschutzmittel, das gemäß § 11 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF zugelassen ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09109	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09110	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09111	BG	Je Pflanzenschutzmittel	913,50

Abschnitt 11/E		Pflanzenschutzmittel, das gemäß § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF zugelassen ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09112	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09113	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09114	BG	Je Pflanzenschutzmittel	3.045,00
09115	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

Abschnitt 11/F		Pflanzenschutzmittel, dessen Wirkstoff(e) in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurde(n) [Post Annex I-Verfahren für alte Wirkstoffe gem. § 2 Abs. 16 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09116	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09117	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	974,40
09118	BG	Je Pflanzenschutzmittel	18.270,00



09119	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand
-------	------	--	--------------

<b>Abschnitt 11/G</b>			
<b>Pflanzenschutzmittel, dessen Wirkstoff(e) in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurde(n) [Post Annex I-Verfahren für neue Wirkstoffe gem. § 2 Abs. 17 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF]</b>			
<b>Code-Nr.</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Gebührenspezifikation</b>	<b>Gebühren in €</b>
09120	GG	Je Pflanzenschutzmittel	304,50
09121	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	974,40
09122	BG	Je Pflanzenschutzmittel	14.616,00
09123	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

#### Abschnitt 12

##### Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 22 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

<b>Code-Nr.</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Gebührenspezifikation</b>	<b>Gebühren in €</b>
09124	GG	Jährlich je Pflanzenschutzmittel	243,60

#### Abschnitt 13

##### Bewilligung für wissenschaftliche Versuche gemäß § 26 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

<b>Code-Nr.</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Gebührenspezifikation</b>	<b>Gebühren in €</b>
09125	GG	Je Pflanzenschutzmittel	121,80
09126	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	121,80
09127	BG	Je Pflanzenschutzmittel	121,80
09128	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

#### Abschnitt 14

##### Bestätigung für die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 27 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

<b>Code-Nr.</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Gebührenspezifikation</b>	<b>Gebühren in €</b>
09129	GG	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 9130 fallend)	121,80



09130	GG	Je Pflanzenschutzmittel, wenn bereits eine Bewilligung für wissenschaftliche Versuche gemäß § 26 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF erteilt wurde oder das Pflanzenschutzmittel als Probe für Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 idgF verwendet wird	59,11
-------	----	--	-------

### Abschnitt 15

#### Bewertung von Wirkstoffen zur Aufnahme in den Anhang I der RL 91/414/EWG gemäß § 31 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF als Bericht erstattender Mitgliedstaat

Abschnitt 15/A		Chemische Wirkstoffe	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09131	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	11.068,98
09132	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	55.344,93
09133	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	254.371,71
09134	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

Abschnitt 15/B		Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09135	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	11.068,98
09136	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	27.672,46
09137	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	82.963,64
09138	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

Abschnitt 15/C		Wirkstoffe der vierten Stufe des Arbeitsprogrammes gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09139	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	5.534,49
09140	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	11.068,98
09141	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	22.137,97
09142	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

### Abschnitt 16

#### Bewertung Aufnahme von Wirkstoffen zur Aufnahme in den Anhang I der RL 91/414/EWG gemäß § 31 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF als Mitberichterstatter (Co-Rapporteur)

Abschnitt 16/A		Chemische Wirkstoffe, Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €



09143	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	2.314,20
09144	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	36.540,00
09145	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, Bewertung nach Aufwand in Abhängigkeit von der Aufteilung der Bewertung in Zusammenarbeit mit dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat	nach Aufwand

#### Abschnitt 17

#### Stellungnahmen zu Bewertungsberichten von Wirkstoffen, für die Österreich nicht Rapporteur/Co-Rapporteur ist

Abschnitt 17/A		Chemische Wirkstoffe, Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09146	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, bei mehreren Antragstellern anteilige Verrechnung	2.537,50
09147	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller anteilige Verrechnung	nach Aufwand

#### Abschnitt 18

#### Erneuter Antrag auf Aufnahme eines Wirkstoffs in den Anhang I der RL 91/414/EWG gem. §31 PMG 1997 idgF (Re-submission) - Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat

Abschnitt 18/A		Chemische Wirkstoffe	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09148	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.218,00
09149	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	2.436,00
09150	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	60.900,00
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09151	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

Abschnitt 18/B		Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09152	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.218,00
09153	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.827,00
09154	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	18.270,00
09155	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand



Abschnitt 18/C		Wirkstoffe der vierten Stufe des Arbeitsprogrammes gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09156	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.218,00
09157	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.827,00
09158	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, Begutachtung nach Aufwand für jede angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

### Abschnitt 19

#### Erneuerung der Aufnahme eines Wirkstoffs in den Anhang I der RL 91/414/EWG gem. §31 PMG 1997 idgF (Renewal) - Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat

Abschnitt 19/A		Chemische Wirkstoffe	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09159	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.218,00
09160	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	4.872,00
09161	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	91.350,00
09162	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

Abschnitt 19/B		Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09163	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.218,00
09164	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, Begutachtung nach Aufwand für jede angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09165	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, Begutachtung nach Aufwand für jede angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand

### Abschnitt 20

#### Bewertung weiterer Unterlagen nach Aufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der RL 91/414/EWG als Bericht erstattender Mitgliedstaat (Confirmatory data)

Abschnitt 20/A		Chemische Wirkstoffe, Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09166	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, Begutachtung nach Aufwand für jede angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2010	nach Aufwand



**Abschnitt 21**

**Gebühren gemäß § 28 und § 29 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF  
(Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle)**

<b>Abschnitt 21/A</b>		<b>Antrag/Auftrag</b>	
<b>Code-Nr.</b>		<b>Gebührenspezifikation</b>	<b>Gebühr in €</b>
09167		Antrag/Auftrag	7,28

<b>Abschnitt 21/B</b>		<b>Probenahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung</b>	
<b>Code-Nr.</b>		<b>Gebührenspezifikation</b>	<b>Gebühr in €</b>
09168		Amtliche Probenahme nach Aufwand mindestens aber	69,99
09169		Zusätzliche Einsendeprobe im Rahmen der Probenahme	1,55
09170		Probenverwaltung	6,50
09171		Wirk- und Beistoffbestimmung in Pflanzenschutzmitteln und deren Zubereitungen mittels GC oder HPLC	592,71
09172		GC-MS-Screening von Pflanzenschutzmitteln	219,93
09173		IR-Spektrum (FTIR)	71,93
09174		Viskosität von Pflanzenschutzmitteln	35,90
09175		Bestimmung des pH-Werts (CIPAC MT 75)	21,96
09176		Relative Dichte (OECD-Test Guideline 109)	21,96
09177		Erweiterte Bewertungen nach Aufwand je angefangene Stunde zumindest	61,93

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Dr. Bernhard Url**